

# **Satzung des Fördervereins "Freunde der Stadtbücherei Regen e.V."**

(in der Fassung vom 16. März 2016)

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Stadtbücherei Regen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Regen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist **die Förderung von Volksbildung, Kunst und Kultur.**
2. **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch**
  - a) **die Erhaltung der Stadtbücherei Regen als Bildungs-, Kultur- und Begegnungsstätte am Standort Kirchplatz 20,**
  - b) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung über
    - die Bedeutung des Lesens als wichtiger Kulturtechnik auch im virtuellen Zeitalter,
    - das Verständnis einer qualitätsbewussten Bücherei als Bildungseinrichtung für alle Gesellschaftsschichten und als offener Ort der kulturellen und menschlichen Begegnung ohne jede Ausgrenzung,
    - den unschätzbaren Wert für Kinder und Erwachsene, die oft erst aufgrund des reichhaltigen Angebotes einer öffentlichen Bücherei die Freude am Lesen entdecken,
    - die Anforderungen an eine moderne Bücherei, die neben einem gut ausgestatteten Medienangebot den heutigen Ansprüchen auf Aufenthaltsqualität in ausreichend großen, lichterfüllten und attraktiv gestalteten Räumen gerecht wird, wie dies in dem eigens zu diesem Zweck errichteten Gebäude am Kirchplatz 20 gegeben ist und erhalten bleiben soll.
  - c) die Förderung und Unterstützung einer zeitgemäßen Büchereiarbeit, die sich dem demografischen Wandel durch aktuelle Medienangebote stellt und ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm für Alt und Jung bietet,
  - d) die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter für den Büchereidienst,
  - e) finanzielle Beiträge zur Verringerung des Defizits aus dem Betrieb der Stadtbücherei, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung für den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu erteilen.

## **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von den Mitgliedern des Vereins zu wählen.

## § 5 Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet, der bis zu 5 Personen umfassen soll.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.  
Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds von den Mitgliedern des Vereins zu wählen.
4. Die Leiterin / der Leiter der Stadtbücherei Regen gehört Kraft Amtes dem Beirat an.

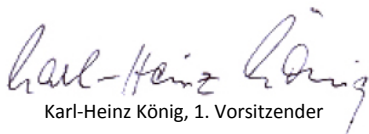
## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Volksbildung, Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Regen, 16. März 2016

  
Karl-Heinz König, 1. Vorsitzender

  
Helmut Fink, 2. Vorsitzender